

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidl
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 1520-0
Telex: 886 846 ppbn
Telefax: (0228) 9 1520-12

Inhalt

Konrad Gilges MdB zur Ar-
mutsbekämpfung: Armut be-
kämpfen - Sozialen Frieden si-
chern.

Seite 1

Wilhelm Schmidt MdB zur Si-
tuation der Kinderpolitik: Das
Rechtsumfeld für Kinder - eine
aktuelle Kurzbeschreibung.

Seite 2

48. Jahrgang / 195

12. Oktober 1993

Armut bekämpfen - Sozialen Frieden sichern

Von Konrad Gilges MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe "Armut" der SPD-
Bundestagsfraktion

Am 13. Oktober 1993 wird der Parteivorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Rudolf Scharping eine Konferenz zu Perspektiven der Armutsbekämpfung in Deutschland eröffnen, die der SPD-Parteivorstand und die SPD-Bundestagsfraktion gemeinsam veranstalten. Diese Konferenz "Armut bekämpfen - Sozialen Frieden sichern" fällt in eine Zeit, in der Armut einen immer größer werdenden Teil der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland bedroht. Etwa zehn Prozent unserer Bevölkerung sind von Armut direkt betroffen. Weit mehr Menschen leben in der ständigen Angst vor dem sozialen Abstieg. Die bereits Anfang der 80er Jahre von Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden im Zusammenhang mit der Krise des Arbeitsmarktes geäußerte Warnung, daß Armut nicht mehr länger ein Problem einer Minderheit ist, fand jedoch in der Politik kaum Berücksichtigung.

Armut ist zu einem Massenproblem geworden, das die Sozialhilfe, die ursprünglich als Einzelfallhilfe gedacht war, nicht mehr ausreichend bekämpfen kann. Im letzten Jahrzehnt hat sich die Zahl der Leistungsempfänger verdoppelt. 1991 erhielten etwa drei Millionen Menschen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Doch spiegelt diese Zahl nur einen Teil der vorhandenen Einkommensarmut wieder. Viele Berechtigte von Leistungsansprüchen nehmen diese aus Angst oder Scham nicht wahr. Ausgehend von einer realistischen "Dunkelziffer" von 50 Prozent leben in Deutschland mindestens vier bis sechs Millionen Menschen in Armut. Wissenschaftler gehen in Prognosen bereits davon aus, daß sich diese Zahl bis zum Ende des Jahrtausends auf etwa 14 Millionen Menschen erhöhen wird. Angesichts dieser alarmierenden Zahl begünstigt sich die Bundesregierung damit die Sozialhilfe als wirksames Mittel zur Armutsvermeidung anzupreisen, ohne die bittere Realität einzugestehen und der Gefahr für den sozialen Frieden entschieden entgegenzutreten.

Verlag, Redaktion und Druck:

Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Haussallee 2-10, Pressehaus #217, 53113 Bonn
Postfach 12 04 08, 53048 Bonn

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50 mtl.
zuzügl. MwSt. und Versand.

Verpflichteter Umsatz
steuerpflichtiger Kreislauf
Newspaper-Paper



Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines Handlungskonzeptes zur Bekämpfung von Armut macht die SPD-Bundestagsfraktion den Versuch aus der Tabuisierung der Armut auszuweichen und Strategien zur Armutsbekämpfung aufzuzeigen. Die am 13. Oktober stattfindende Konferenz soll dabei Vertretern aus Wissenschaft, Politik und Praxis die Möglichkeit geben, ihre Erfahrungen in die Diskussion um wirkungsvolle Methoden der Armutsbekämpfung einzubringen. Ziel des Diskussionsprozesses ist es ein abgestimmtes Konzept zur Armutsbekämpfung durch die SPD-Bundestagsfraktion bis Ende des Jahres vorzulegen.

(-/12. Oktober 1993/ks/ks)

Das Rechtsumfeld für Kinder - eine aktuelle Kurzbeschreibung

Von Wilhelm Schmidt MdB
Kinderbeauftragter der SPD im Deutschen Bundestag
Vorsitzender des Deutschen Kinderhilfswerks e.V.
Stellvertretender Bundesvorsitzender der Arbeiterwohlfahrt

1. Kinder sind Träger der Grund- und Menschenrechte nach unserer Verfassung. Dies berücksichtigt zunächst aber nicht, daß sie wegen ihrer speziellen Bedürfnisse, die mit dem jeweiligen Stand ihrer körperlichen und geistigen Entwicklungen zusammenhängen, im Verhältnis zu Erwachsenen des besonderen Schutzes der Gesellschaft und damit auch des demokratischen Rechtssystems bedürfen.

Um diese 'besonderen Rechte des Kindes' hat es immer sehr intensive Auseinandersetzungen gegeben, die nur selten frei von ideologisch orientierten Ansätzen waren. So war beispielsweise - unabhängig vom Verfassungsstreit - die vor allem in den 60er und 70er Jahren mit breiter öffentlicher Resonanz geführte Diskussion um ein neues Jugendhilferecht (das das nach fast reinen ordnungs- und polizeirechtlichen Gesichtspunkten gestaltete Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1922 ablösen sollte) für die konservative Seite ein Faktor zur Wahrung überkommener Werte unter dem Gesamtaspekt 'Recht und Ordnung', während die sozialreformerische Bewegung neben den zweifellos sehr starken objektiven Gesichtspunkten manchmal auch 'revolutionäre Ansätze' unterzubringen versuchte.

2. Es ist erkennbar, daß der Begriff 'Kind' im deutschen Recht im wesentlichen in dem Rechtsinstitut 'Jugend' aufgegangen war. Die strafrechtliche Differenzierung hat sich nicht durchgesetzt. Im allgemeinen Sprachgebrauch war das 'Kind' der jüngere und schwächere Teil der Jugend. Eine klare Definition ist aber auch heute noch nicht getroffen, sieht man einmal davon ab, daß sich vor dem Hintergrund der noch auszuleuchtenden UNO-Konvention über die Rechte des Kindes die Regelung abzeichnet, daß mit 'Kind' ein neuer Oberbegriff eingesetzt, unter dem rechtlich alle unter 18jährigen subsumiert werden. Auf den Begriff 'Jugendliche/Jugend' wird international verzichtet.

Wichtig ist aber auch, daß im deutschen Recht zunehmend von 'Kindern' immer dann gesprochen wird, wenn es um die Ausleuchtung des Verhältnisses Nichtvolljähriger zu Erwachsenen, vor allem zu Eltern und Familie, geht. Die ist wohl - und sollte auch - nur eine Übergangsphase sein.

3. Im seit Anfang 1991 geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetz ist es zwar gelungen, den Begriff "Kind" im Titel und an vielen Stellen des Gesetzes unterzubringen, die Verankerung einer Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen - wie sie über Jahrzehnte von vielen Fachleuten gefordert worden war - ist nicht gelungen. Die Kinder sind nach wie vor Objekte des Rechtssystems, Träger der Rechte sind Eltern und Familien sowie Jugendämter und Gerichte. Immerhin ist die Orientierung am "Kindeswohl" deutlicher herausgestellt worden und verschafft bei angemessener Auslegung an den Interessen des Kindes durchaus überwiegend richtige Maßnahmen. Durch den Ausbau der Prävention hat das KJHG im Vergleich zum JWG eine weitere neue Komponente, Bedauert werden muß jedoch, daß die Verankerung von Rechtsansprüchen auf Leistungen nach dem Gesetz sehr dürftig ausgefallen ist, so daß Kinder- und Jugendhilfe immer noch sehr oft am Wohlwollen der Träger und vor allem an den finanziellen Zugeständnissen festhängt. Eines der wenigen wirklichen Rechte, der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Paragraph 24 KJHG) ist erst nachträglich verankert worden und dies bezeichnenderweise als frauen- und familienrechtliche Komponente im Zuge der Neugestaltung des Paragraphen 218 StGB. Daß die Realisierung nun wieder "wankt", zeigt die wirkliche Labilität des kinderpolitischen Rechtsumfeldes.

4. Überlagert wird dieses neugefaßte "Basisgesetz" für Kinder und Jugendliche in Deutschland natürlich wie alles in unserem demokratischen Rechtsstaat vom Grundgesetz. Nach dem Vollzug der deutschen Einheit hat sich - entsprechend dem Auftrag im Einheitsvertrag und den Übergangsvorschriften des GG - eine zu Beginn spürbare, jetzt kaum noch wahrnehmbare Debatte zu dieser Aufgabe entwickelt. Die Gemeinsame Verfassungskommission des Bundes und der Länder hat zu den Kinderrechten (bisher unterbelichtet im Artikel 6 GG) auf Vorschlag der Konferenz der Jugendminister von Bund und Ländern sowie der Bundestags-Kinderkommission eine Verstärkung der Rechtsposition des Kindes debattiert. In einer Anhörung im Dezember 1992 gab es dazu auch viel ermutigende Reaktionen, die auch auf Regierungseite eine Zustimmung erhoffen ließen. Dies ist allerdings inzwischen definitiv nicht mehr so. Ein eigenständiges Recht von Kindern auf Entfaltung und Entwicklung scheint nach dem Mehrheitsverständnis im Bundestag eine "Gefahr für den Bestand der Familie" zu sein, so ist inzwischen zu hören. Die SPD-Bundestagsfraktion und die Vertreter der SPD-geführten Bundesländer werden deshalb einen eigenen, weitergehenden Antrag in die endgültigen Abstimmungssitzungen der Kommission einbringen, um wenigstens zu dokumentieren, was möglich und nötig gewesen wäre.

5. Eine zunehmend beachtetere Rolle in der kinderpolitischen Szene, aber auch in der Öffentlichkeit, spielt die "UNO-Konvention über die Rechte des Kindes" vom 20. November 1989, ratifiziert im Dezember 1991, in Kraft getreten am 5. April 1992. Trotz einiger Vorbehalts-Erklärungen, die von der Bundestagsmehrheit durchgesetzt wurden (zum Ausländerrecht und zum Kindschaftsrecht/Nichtehelichenrecht/Sorge- und Umgangsrecht), hat sich Deutschland rechtlich und tatsächlich an der Linie dieser internationalen Rechtsverpflichtung weiterzuentwickeln. Das bedeutet unter anderem eine inhaltliche und kindgerechte Verbreitung der Konvention, eine Verbesserung des Ausländerrechts, Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Kinder, konkreteren Umweltschutz für Kinder, ein Kindschaftsrecht, das am Prinzip des gemeinsamen Sorgerechts beider Eltern orientiert ist, eine wirksame Entwicklungshilfe mit spezieller Kinder-Komponente, die Realisierung von kindgerechten Lebens-, Wohn- und Spiel-/Bewegungsmöglichkeiten. Ich bin sehr froh darüber, daß die bei der Umsetzung der Konvention sehr zögerliche Bundesregierung nun durch die Abgabe eines Berichts an die UNO zur konkreten Auseinandersetzung mit dem Konventions-Inhalt gezwungen ist und daß inzwischen auch die Fachverbände durch einen lockeren Verbund ("nationaler coalition") wirksamen ge-

meinsamen Druck ausüben. Dieses Aktionsbündnis hat bereits zum zweiten Mal bei der AWO getagt.

6. Eine Reihe von Einzelthemen sind in den vergangenen Jahren rechtlich fortentwickelt worden. Dazu gehören die Vorschriften gegen die Kinderpornographie und neuerdings (längst überfällig, weil lange diskutiert) das "Züchtigungsrecht" (Paragraph 1631, 2 BGB). Während das erstgenannte repressiv im Strafrecht ansetzt, will das neue Züchtigungsrecht die Gewalt aus den Kinderzimmern verbannen. "Gewaltfreie Erziehung" ist der Gesetzauftrag, der allerdings juristisch noch umstritten ist. Die SPD im Bund und in den Ländern hat sich eindeutig positiv geäußert. Der von einer fraktionsübergreifenden großen Gruppe von Abgeordneten im Bundestag auf Initiative der SPD geforderte "Kinderbericht" wird wohl nicht mehrheitlich abgesegnet. Auch hier spielen wieder ideologische Ansätze eine Rolle. Die Bundestags-Mehrheit empfiehlt, dem jeweiligen Familienbericht und dem Jugendbericht einen "Kinder-Anhang" hinzuzufügen. Daß damit der Sinn einer umfassenden Bestandsaufnahme und damit einer gesicherten Ausgangsposition für spezielle kinderpolitische Aktivitäten verfehlt wird, scheint nicht zu belasten - leider!

7. Alle rechtlichen und tatsächlichen Vorgänge, von denen Kinder betroffen sind, bedürfen mehr denn je der direkten Mitwirkung durch die Kinder selbst ("Partizipation"). Dies ist mittlerweile aus dem Stadium des Unverbindlichen zu einem Rechtsauftrag fortentwickelt worden (Paragraph 8 KJHG, Artikel 12 UN-Konv.). Die Praxis hinkt dem allerdings noch in weiten Bereichen nach.

8. Alle rechtlichen Regelungen sind nichts, wenn sich die Lebenswelt der Kinder in ihrer täglich spürbaren Realität nicht entscheidend verbessert. Dabei spielt auch die Einstellung der Erwachsenen eine Rolle. In ihrer ganzen Unterschiedlichkeit (auch regional, zum Beispiel mit deutlichem West-Ost-Gefälle) bietet sich weitgehend ein zunehmend problematisches Bild, wenn es um die Themen Gewalt gegen Kinder, Kinder und Verkehrsgefahren, Umweltschutz, Wohnen, Spiel und Bewegung, soziale Sicherheit, Medien-Einfluß u.a.m. geht. Diese Situation könnte sich dramatisch zuspitzen, wenn die Bundestagsmehrheit die zur Zeit geplanten Sparprogramme durchsetzt.

9. Um diese und viele andere Themen der Kinderpolitik hat sich die Kinderkommission des Bundestages seit ihrem Bestehen bemüht. Auf Initiative der SPD, die damit vielen Anregungen von Kinderfachverbänden folgte, wurde die Installation dieser Kommission aktiv seit 1987 betrieben. Im Mai 1988 wurde (nach zum Teil massiven öffentlich gewordenen parlamentarischen Auseinandersetzungen) die Kommission eingesetzt. Sie hat jetzt den Status eines Unterausschusses zum Ausschuß Frauen/Jugend und zum Ausschuß Familie/Senioren (!). Nach den parlamentsungewöhnlichen Prinzipien der absoluten Gleichheit, des Einstimmigkeitsprinzips (also auch des Vetorechts) und des rotierenden Sprecherwechsels ist hier neben der Daueraufgabe der Prüfung aller Parlamentsvorgänge auf Kinderfreundlichkeit vor allem auch die Funktion einer "Kinder-Lobby" intensiv wahrgenommen worden. mit einer Fülle von öffentlichen Kontakten, auch direkt zu Kindern, wurde vor allem im politischen Raum auf allen Ebenen dafür geworben, daß noch mehr Kinder-Interessenvertretungen eingerichtet werden müßten. In vier Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg) gibt es inzwischen Kinderkommissionen beziehungsweise -beauftragten, -büros, -parlamenten eine breite Bewegung entstanden, deren Ende glücklicherweise noch nicht abzusehen ist (zur Zeit in rund 200 bis 250 Städten, Gemeinden und Kreisen).

(-/12. Oktober 1993/ks/ks)
